Verliese, Zuchthäuser ►►►

▶▶▶ Justizvollzugsanstalten

Ein Abriss zur Geschichte von Gefängnissen

Redaktionskollektiv der RHZ

Gefängnisse als Orte zur gesicherten Unterbringung von Strafgefangenen sind historisch betrachtet ein relativ neues Phänomen.

Denn viele Jahrtausende lang wurden Menschen, die einer Straftat welcher Definition auch immer als überführt betrachtet wurden, nicht eingesperrt, sondern körperlich bestraft, zum Teil getötet.

chon von einigen Naturvölkern sind Körperstrafen und Lebensstrafen nachweislich praktiziert worden. Auch praktisch alle höher entwickelten antiken Gesellschaften wandten körperliche Strafen an – nicht nur für Verbrechen, sondern auch als Mittel der Erziehung und Disziplinierung von Sklaven, Leibeigenen, Ehefrauen oder Lehrlingen, im Militär, in Klöstern, Ausbildungseinrichtungen und vielen anderen Bereichen. Zeugnisse darüber gibt es etwa von den Sumerern, aus dem antiken Indien und dem chinesischen Kaiserreich. Das alte Testament rechtfertigt an vielen Stellen Körperstrafen theoretisch und empfiehlt sie sogar ausdrücklich, so im 5. Buch Mose (21, 18-21): "Wenn ein Mann einen störrischen und widerspenstigen Sohn hat, der nicht auf die Stimme seines Vaters und seiner Mutter hört, und wenn sie ihn züchtigen und er trotzdem nicht auf sie hört, dann (...) sollen alle Männer der Stadt ihn steinigen und er soll sterben."

Verbreitet waren jahrtausendelang Körperstrafen wie beispielsweise Stockschläge, Auspeitschen, Abschlagen von Gliedmaßen (besonders Hände, Ohren, Nase), Blendung, Brandmarken, Abscheren der Haare oder des Bartes oder das öffentliche Anprangern. Die Züchtigung unter anderem von Kindern und Sklaven war im antiken Rom, in Athen und Sparta an der Tagesordnung – wobei sie in der strengen Gesellschaft Spartas eine besonders große Rolle spielte. Harte und häufige Schläge sollten hier nicht nur Gehorsam erwirken, sondern Seele, Geist und Körper abhärten. Plutarch berichtet von grausamsten Auspeitschungen für geringste Vergehen.

Erste weiter verbreitete Formen der Haft wurden überwiegend nicht zur Bestrafung angewandt, sondern um die Begleichung von Schulden und anderen Verpflichtungen zu erzwingen. Vor der Einführung einer öffentlich organisierten Schuldhaft im europäischen Mittelalter war bereits die Schuldknechtschaft bekannt, in der säumige Schuldner oft auch ihre Verpflichtungen abarbeiten konnten. Mit der individuell oder von einzelnen Institutionen wie etwa Klöstern erzwungenen Schuldknechtschaft ging auch die Einrichtung von Privatgefängnissen einher. Im späten Mittelalter und zu Beginn der frühen Neuzeit wurde dann die öffentliche Schuldhaft in ganz Deutschland zur Regel. Sie diente allein der Leistungserzwingung - Strafhaft war nach wie vor unbekannt, Körper- und Lebensstrafen waren weiterhin die Regel.

Schuldturm, Blutturm, Diebsturm, Hexenturm

Als Hafträume für die Durchsetzung der Schuldhaft wurden in den meisten Städten Türme der Stadtbefestigung genutzt, daneben auch Türme von Burgen. Bis heute sind in vielen Städten spätmittelalterliche Schuldtürme erhalten. Andere Namen wie etwa Blutturm oder Diebsturm wurden erst später mit der Strafhaft

eingeführt, hier wurden die Verurteilten entsprechend ihrer Verbrechen untergebracht. Dabei wurden Räume, die durch eine Tür zu betreten waren, als Gefängnis bezeichnet. Als Verliese galten dagegen Räume, die nur von oben durch ein Loch zugänglich waren. Auch wenn die Haft in diesen Räumen anfangs nicht als Strafe verhängt wurde starben doch viele Insassen vor allem in den Verliesen nach längerer Haftzeit an Entkräftung durch Nährstoff- und Lichtmangel. Gleichbedeutend mit Gefängnis wurde im Mittelalter das Wort Kerker benutzt, erst später stand Kerkerhaft für eine im Vergleich zur regulären Strafhaft strengere Variante.

Die Schuldhaft – teilweise in Privatgefängnissen – blieb bis in die Neuzeit nicht nur in Deutschland ein Mittel zur Erzwingung von in Urteilen festgestellten Leistungen. Sie galt als besondere Schande, unterlag aber im Vergleich zur späteren Strafhaft besonderen Regeln. Man könnte sie mit dem heutigen offenen Strafvollzug vergleichen, weil die Schuldner/-innen meist tagsüber einer Arbeit nachgehen konnten, um die Schulden zu begleichen. Abgeschafft wurde diese Haftform in Frankreich 1867, im Norddeutschen Bund 1868, ein Jahr später in Großbritannien und 1879 in Schweden.

Auch wenn der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1976 in Artikel 11 bestimmt, dass "niemand (...) nur deswegen in Haft genommen werden (darf), weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen", gibt es bis heute vergleichbare Haftformen. In Deutschland sind dies die maximal halbjährige Erzwingungshaft zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung eines Schuldners nach §901ff. ZPO bei Verbindlichkeiten aller Art, die maximal sechswöchige Erzwingungshaft bei Zahlungsunwilligkeit und Bußgeldern, Ersatzfreiheitsstrafen sowie Personalarrest

als Sicherungsmittel für die Zwangsvollstreckung in das Vermögen.

Zuchthäuser für Bettler, Knechte und "herrenlose Frauen"

Gefängnisse für Strafhäftlinge wurden erst über den Umweg des Zuchthauses entwickelt. Das erste Zuchthaus wurde Anfang des 16. Jahrhunderts in den Niederlanden eingerichtet, wenig später verbreitete sich diese neue Zwangsanstalt in ganz Europa. Die ersten deutschen Zuchthäuser entstanden jedoch erst 1609 in Bremen, 1613 in Lübeck, 1622 in Hamburg und 1629 in Danzig. Dabei waren Zuchthäuser ursprünglich keine Strafanstalten im eigentlichen Sinne, da es sich bei den Insassen nicht primär um Kriminelle handelte. Zuchthäuser wurden im Europa des Absolutismus vielmehr als soziale Einrichtung verstanden, die arbeitsunwillige Menschen "therapieren" und wieder in die Gesellschaft zurückführen sollten. So wurden unter anderem "herrenlose" Frauen, Bettler, Prostituierte und Menschen, die Geld auf eine unehrenhafte, aber eben nicht kriminelle Weise verdienten, in Zuchthäuser gebracht. Bauern durften ihr Gesinde zur Besserung ins schaffen, wenn es ihrer Ansicht nach nicht hart genug arbeitete. Die sehr harten Arbeits- und Haftbedingungen galten als geeignetes Mittel, die Menschen zu bessern.

Die Einlieferung ins Zuchthaus war nicht an einen Gerichtsbeschluss gebunden und die Aufenthaltsdauer wurde meist willkürlich vom Personal bestimmt. Die Gefangenen sollten so lange im Zuchthaus bleiben, bis sie sich "gebessert" hatten – wofür es keine objektiven Kriterien gab. Und da hinter den Zuchthäusern mit ihrer Zwangsarbeit auch ein ökonomisches Interesse stand, wurde meist großer Wert auf Vollbelegung gelegt, so dass Gefangene erst entlassen wurden, wenn neue Insassen eingeliefert wurden. Wie Waisenhäuser und Irrenhäuser hatten die Zuchthäuser für die entstehende bürgerliche Gesellschaft zudem den Nutzen, als störend empfundene soziale Randgruppen aus der Gesellschaft zu verbannen. Im 18. Jahrhundert ging dies in Deutschland sogar so weit, dass vereinzelt die verschiedenen Einrichtungen für "störende" Menschen zusammengelegt wurden. So entstanden Zwangsanstalten, in denen Waisenkinder, psychisch Kranke, sterbende Menschen und die "klassische" arme Zuchthausklientel gemeinsam untergebracht und unter gleichen Bedingungen behandelt wurden.

Verbrechen als Bedingung für Haft

Aus diesem Zuchthaussystem heraus hat sich allmählich das heute bekannte Gefängnis als Strafeinrichtung entwickelt. Nach dem Ende des Absolutismus um 1800 setzte eine langsame Mäßigungsbewegung ein. Nach und nach wurde ein Rechtssystem umgesetzt und die Voraussetzungen, unter denen Menschen in solche Einrichtungen gesteckt wurden, verschärft erstmals musste (meist) tatsächlich ein Verbrechen begangenen werden, damit Menschen weggesperrt werden konnten. Für unterschiedlich schwere Verbrechen wurden nun unterschiedlich schwere Strafen verhängt und damit unterschiedliche, den Strafen angepasste Haftanstalten eingeführt. Dabei blieb das Zuchthaus das Gefängnis mit den schärfsten Haftbedingungen. Wesentlicher Bestandteil der Zuchthausstrafe war der Zwang zu harter körperlicher Arbeit, oft bis zur Erschöpfung, zum Beispiel in Steinbrüchen oder beim Torfstechen. Daneben wurden teilweise bis weit über die Mitte des 20. Jahrhunderts hinaus in den meisten Ländern Europas weiterhin Lebens- und teils auch Körperstrafen verhängt.

In Österreich wurde die Zuchthausstrafe am 29. Juli 1945 abgeschafft, der Begriff wird aber teilweise immer noch als Synonym für Gefängnis verwendet. In der DDR wurde das Zuchthaus mit der Einführung des Strafgesetzbuchs der DDR 1968 abgeschafft, in der BRD mit dem 1. Strafrechtsreformgesetz 1969. Bis dahin hatte in beiden deutschen Staaten das Reichsstrafgesetzbuch (mit unterschiedlichen Änderungen) fortgegolten. Bereits zuvor hatte das Zuchthaus durch verschiedene mehr oder weniger entschiedene Reformund Liberalisierungsprozesse über die Jahre hinweg seine ursprüngliche Bestimmung verloren und zuletzt neben dem Gefängnis als Strafanstalt für besonders schwere Verbrechen unter verschärften Haft- und Sicherheitsbedingungen gedient.

Heute gibt es in der BRD geschlossene, halboffene und offene Strafanstalten. Das Strafvollzugsgesetz sieht außerdem eine räumliche und damit bauliche Trennung von Kriminellen mit leichteren Vergehen und Schwerkriminellen vor, ebenso von Erst- und Mehrfachverurteilten, von Erwachsenen und Jugendlichen, von Frauen und Männern sowie von Untersuchungsgefangenen. Eine weitere Einteilung der Gefangenen ergibt sich durch die verhängte Straflänge. Für Täter_innen, die Sexual- oder andere Gewaltdelikte begangen haben, gibt es außerdem sozialtherapeutische Anstalten.

Durch die in den meisten Strafanstalten herrschende Arbeitspflicht – Arbeitszwang gibt es offiziell jedoch nicht – sind auch heute noch Gefängnisse wirtschaftlich sehr interessant. Und auch zumindest teilweise private Gefängnisse gibt es seit neuestem in Deutschland wieder: Im osthessischen Hünfeld wird eine teilprivatisierte Justizvollzugsanstalt betrieben, in der jedoch als Aufseher ausschließlich Beamte tätig sind. In der JVA Büren dagegen sind neben den Justizbeamten auch rund 90 Mitarbeiter eines privaten Sicherheitsdienstes beschäftigt.

